

# VEREINSSATZUNG

Seite 1 von 4

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „CLEAN RIVER PROJECT e.V.“
2. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Winningen.

## § 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## § 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und Umweltschutzes gem. § 52 Absatz 2 Ziff. 8 AO.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen zum Fluss- und Meeresschutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und seiner belebten Umwelt, Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Information und Aufklärung der Bevölkerung, Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung, Vertretung des Satzungszwecks in gesellschaftlichen Prozessen und Organisation von Veranstaltungen und Aktionen sowie das Schaffen von Schnittstellen im Bereich der Neuen Medien, die zu gesellschaftlichem Engagement und dem Entwickeln eigener Ideen inspirieren und ermutigen sowie durch Spendenaufrufe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
6. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch ungebunden und neutral.

## § 4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, soweit sie nicht ausdrücklich als Fördermitglied aufgenommen werden; ein Fördermitglied unterstützt den Verein durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Das Fördermitglied ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, hat aber weder ein Rede- noch ein Stimmrecht. Das Fördermitglied ist jedoch zur Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt (§ 37 BGB) und zur Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand; soweit der Vorstand aus mehreren Personen besteht, entscheidet er im Wege eines einstimmigen Beschlusses. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Ehrenmitglieder leisten keinen Mitgliedsbeitrag; i.ü. bestimmt sich der Status entsprechend demjenigen des Fördermitgliedes lt. obiger Ziffer 1.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

### Clean River Project e.V.

Stephan Horch  
Am Moselufer 9  
56333 Winningen

Sparkasse Koblenz  
IBAN DE25 5705 0120 0000 2520 31  
BIC MALADE51KOB

StNr. 22/654/48597  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE26ZZZ00002059975

info@cleanriverproject.de

[www.cleanriverproject.de](http://www.cleanriverproject.de)

## VEREINSSATZUNG

Seite 2 von 4

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, bei juristischen Personen spätestens mit dem Abschluss der Liquidation.
2. Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Kalenderjahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

### § 8 Ausschluss

1. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt.
2. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen.

### § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
3. Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
4. Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

### § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

### § 11 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an; Förder- und Ehrenmitglieder verfügen über keine Stimme.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im zweiten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
3. Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form von Rundschreiben, hinreichend hier für ist die Textform.
4. Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten.

### § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
2. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Hand aufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme nicht mitgezählt.
3. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von der vorstehenden Ziffer 2  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### Clean River Project e.V.

Stephan Horch  
Am Moselufer 9  
56333 Winningen

Sparkasse Koblenz  
IBAN DE25 5705 0120 0000 2520 31  
BIC MALADE51KOB

StNr. 22/654/48597  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE26ZZ00002059975

info@cleanriverproject.de

## VEREINSSATZUNG

Seite 3 von 4

### § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands nur aus wichtigem Grunde abberufen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
6. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
7. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
  - a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - b) Beteiligung an Gesellschaften
  - c) Aufnahme von Darlehen
  - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - e) Mitgliedsbeiträge
  - f) Sonstige für die Vereinsgrundlagen bedeutsame Maßnahmen.
9. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus den Reihen der Mitglieder vorgelegt werden.

### § 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als zwei Vorstandsmitglieder verbleiben.
3. Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes nur widerrufen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

### § 15 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
4. Der Vorsitzende vertritt den Verein alleine. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

### § 16 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

#### Clean River Project e.V.

Stephan Horch  
Am Moselufer 9  
56333 Winningen

Sparkasse Koblenz  
IBAN DE25 5705 0120 0000 2520 31  
BIC MALA51KOB

StNr. 22/654/48597  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE26ZZ00002059975

info@cleanriverproject.de

## VEREINSSATZUNG

Seite 4 von 4

### § 17 Disziplinarstrafen

Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder, die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

- 1) Verwarnung bzw. Verweis,
- 2) Ordnungsgelder bis zu einer Höhe von 100,00 €,
- 3) Ausschluss aus dem Verein gem. § 8 der Satzung.

### § 18 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### § 19 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
  - a) an „Unsere kleinen Helden e.V.“ mit Sitz in Winningen - der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder
  - b) falls der oben genannte Verein nicht mehr bestehen sollte, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und Umweltschutzes.
3. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

### § 20 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, die Mail-Adresse, das Alter, den Beruf und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied kann dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet werden. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
2. Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mitgliedsdaten benötigen, so hat diese der erste Vorsitzende in Kopie gegen eine schriftliche Vereinbarung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

### § 21 In-Kraft-Treten

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am 21.11.2015 beschlossenen worden.

Winnigen, den 14.06.2016

**Clean River Project e.V.**

Stephan Horch  
Am Moselufer 9  
56333 Winnigen

Sparkasse Koblenz  
IBAN DE25 5705 0120 0000 2520 31  
BIC MALADE51KOB

StNr. 22/654/48597  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE26ZZZ00002059975

info@cleanriverproject.de